

## II.

Diese Aenderung tritt in Kraft: Artikel 20 Absatz 2 rückwirkend auf den 1. Januar 2005; Artikel 3 Absatz 1, 4 Absätze 3 und 4 sowie 7<sup>a</sup> gemäss Beschluss des Regierungsrates.

## § 13 Aenderung des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz

---

### *Die Vorlage im Ueberblick*

*Mit der befristeten Ergänzung des Natur- und Heimatschutzgesetzes mit einem Artikel 25<sup>a</sup> wird ein Moratorium für Beitragsleistungen in der Denkmalpflege eingeführt. Bis Ende 2007 sollen keine Gesuche für Beiträge an Ortsbildschutz und Denkmalpflege behandelt werden; es werden nur noch bis am 31. Dezember 2004 eingereichte Gesuche behandelt, wenn sie die formellen Anforderungen erfüllen. Wie in fast allen anderen Bereichen sind zur Sanierung der Kantonsfinanzen auch bei der Denkmalpflege Einschränkungen unerlässlich.*

*Mit dem vom Landrat beantragten Moratorium werden die erforderlichen Einsparungen erreicht.*

---

### 1. Ausgangslage

Das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) bezweckt, die Landschaft des Kantons Glarus, die Ortsbilder, geschichtliche Stätten, Natur- und Kulturdenkmäler und Erholungsgebiete zu schützen. An die Erhaltung und Pflege von schützenswerten Ortsbildern, Kultur- und Baudenkmalern leisten Bund, Kanton und Standortgemeinde grundsätzlich Beiträge (Art. 13 NHG). Wegen der schwierigen Finanzlage des Kantons kommt der Denkmalpflege, obschon wichtige Aufgabe, vorübergehend nicht prioritärer Charakter zu. Wie in fast allen anderen Bereichen sind auch bei ihr Einschränkungen unerlässlich.

Die gesetzliche Grundlage für Beiträge an Ortsbildschutz und Denkmalpflege lautet (Art. 13 NHG):

<sup>1</sup> Der Kanton und die Standortgemeinde leisten Beiträge an die Kosten der Erhaltung und Pflege von schützenswerten Ortsbildern, Kultur- und Baudenkmalern. Diese werden aufgrund der Bedeutung des Objektes unter Festsetzung eines Höchstbeitrages in Prozenten der beitragsberechtigten Kosten festgelegt. Die Beiträge des Kantons und der Standortgemeinde zusammen betragen im Maximum 50 Prozent.

<sup>2</sup> Für Objekte, die in einem Inventar gemäss Artikel 9 enthalten sind, werden die Beiträge aufgrund der Finanzkraft sowie der Belastung der betreffenden Gemeinde durch Aufgaben auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes aufgeteilt.

<sup>3</sup> Für schutzwürdige Objekte, die nicht in einem Inventar, aber in einem Verzeichnis gemäss Artikel 9 enthalten sind, können Kantonsbeiträge zugesichert werden. Diese können von angemessenen Leistungen der Gemeinde oder Dritter abhängig gemacht werden.

Für die Beitragsleistungen gilt es zwei verschiedene Ausgangslagen zu unterscheiden:

- *Beitragsleistung an Objekte, welche in einem Inventar gemäss Artikel 9 NHG enthalten sind; Artikel 13 Absätze 1 und 2 NHG sehen bei diesen Objekten eine Beitragsleistung nach Massgabe der heimatschützerischen Bedeutung des Objektes verpflichtend vor.*
- *Beitragsleistung an schutzwürdige Objekte, die nicht in einem Inventar, aber in einem Verzeichnis gemäss Artikel 9 NHG enthalten sind; in Artikel 13 Absatz 3 NHG ist eine Beitragsleistung an solche Objekte im Sinne einer «Kann-Formulierung» vorgesehen.*

### 2. Moratorium

Das Moratorium entlastet die Laufende Rechnung in den Jahren 2005 bis und mit 2007 (Finanzplanperiode). Während dieser drei Jahre werden keine neuen Beitragsgesuche mehr behandelt. Dies gilt sowohl für Objekte, welche in einem Inventar aufgeführt sind (grundsätzlich zwingende Beitragsleistung) als auch für Objekte, welche nur in einem Verzeichnis enthalten sind (freiwillige Beitragsleistung).

Denkmalpflegerische Arbeiten können auch während dieser drei Jahre ausgeführt werden, jedoch ohne Beitragsleistungen von Bund, Kanton und Gemeinden (Bundes- und Gemeindebeiträge werden durch die Leistung eines Kantonsbeitrages ausgelöst). Veränderungen von geschützten Objekten bleiben bewilligungspflichtig.

Das Moratorium soll rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt werden. Dies ist mit Artikel 19 der Kantonsverfassung sowie mit den allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen zur Rückwirkung vereinbar; insbesondere auferlegt sie dem Einzelnen keine neuen Lasten. Die Bevölkerung wurde über das

Amtsblatt auf das Moratorium mit dem Hinweis aufmerksam gemacht, dass nach dem 31. Dezember 2004 eingegangene Gesuche bis zum Entscheid der Landsgemeinde sistiert bleiben. Allenfalls nach dem 31. Dezember 2004 eingereichte Beitragsgesuche werden den Gesuchstellern unter Hinweis auf das Moratorium entweder retourniert oder bearbeitet.

Weil das Moratorium auf drei Jahre begrenzt ist, kann es verantwortet werden.

### 3. Anpassung Natur- und Heimatschutzgesetz

Da Artikel 13 NHG eine zwingende Beitragsleistung für in einem Inventar enthaltene Objekte vorgibt und in den Jahren 2005 bis und mit 2007 vom gesetzlich verankerten Auftrag abgewichen werden will, ist das Moratorium durch die Landsgemeinde zu beschliessen. Es wird ihr ein neuer Artikel 25<sup>a</sup> mit der Marginalie «Sparmassnahme zu Artikel 13» zur Annahme unterbreitet.

### 4. Finanzielle Konsequenzen

Der Fonds für Ortsbildschutz und Denkmalpflege weist per Ende Dezember 2004 einen Stand von 218 000 Franken (Kantonsanteil) auf. Für die Jahre 2005, 2006 und 2007 stehen zugesicherte Kantonsbeiträge von rund 520 000 Franken an. Diese Auszahlungen bleiben zugesichert. Sie werden den noch vorhandenen Fondsbestand aufbrauchen. Durchschnittlich werden somit in den Jahren 2005 bis und mit 2007 rund 170 000 Franken ausbezahlt. In den Jahren 2002 bis und mit 2004 beliefen sich die Beitragsleistungen im Mittel auf 680 000 Franken.

Das Moratorium entlastet die Laufende Rechnung des Kantons um etwa 450 000 bis 500 000 Franken und die Gemeinden um etwa 150 000 Franken pro Jahr. Es wird jedoch dazu führen, dass bis 2007 nur noch für bis 31. Dezember 2004 eingegangene Gesuche Bundesbeiträge ausgelöst werden.

### 5. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage wurde im Landrat nochmals kurz diskutiert. Ein Antrag verlangte, es sei das Moratorium abzulehnen und dafür seien die Beiträge zu plafonieren. Dieses Vorgehen liesse weitere Gesuche zu, hätte geringere Nachteile für die Kulturdenkmäler und erforderte keine Gesetzesänderung. Dagegen wurde eingewendet, dass es sich um die Umsetzung einer vom Landrat beschlossenen Sparmassnahme handle. Zudem werde die Denkmalpflege mit dem Moratorium nicht aufgehoben; was zugesichert sei, werde auch ausbezahlt. Der Neue Finanzausgleich bringe zudem eine neue Ausgangslage für die Denkmalpflege, sodass das Moratorium ohne weiteres vertretbar sei. Der Ablehnungsantrag wurde grossmehrheitlich abgelehnt.

### 6. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgenden Gesetzesänderungen zuzustimmen:*

## Aenderung des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2005)

#### I.

Das Gesetz vom 2. Mai 1971 über den Natur- und Heimatschutz wird wie folgt geändert:

#### Art. 25<sup>a</sup> (neu)

Sparmass-  
nahme zu  
Artikel 13

Bis Ende des Jahres 2007 werden keine Gesuche für Beiträge an Ortsbildschutz und Denkmalpflege gemäss Artikel 13 behandelt, die nach dem 31. Dezember 2004 eingereicht worden sind. Bis am 31. Dezember 2004 eingereichte Gesuche werden behandelt, wenn sie die formellen Anforderungen erfüllen.

#### II.

Diese Aenderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.